

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates

Stand 21.04.2022



Verbändeanhörung zum Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StTbV)

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) bedankt sich für die Einladung zur Verbändeanhörung vom 24.03.2022 und beantwortet diese mit der folgenden Stellungnahme.

A. Gesamtbewertung

Im Sinne der Verkehrssicherheit darf aus Sicht des DVR die Übertragung hoheitlicher Aufgaben, die letztlich auch dem Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmenden dienen, auf keinen Fall zu einer Senkung des Sicherheitsniveaus führen. Damit ein sicherer Ablauf von Großraum- oder Schwertransporten im Straßenverkehr durch Private gewährleistet werden kann, muss daher die Beleihung unter Beachtung enger Regeln erfolgen. Unabdingbar ist dabei, dass hoheitliche Aufgaben nur auf umfassend geschultes Personal übertragen werden. Dafür stellen bundesweit einheitliche Vorgaben für die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte eine zentrale Voraussetzung dar. Das Potenzial solcher bundeseinheitlichen Vorgaben wurde im vorliegenden Entwurf aus Sicht des DVR noch nicht ausgeschöpft.

Der DVR begrüßt jedoch grundsätzlich die Absicht, mithilfe der StTbV die Polizeidienststellen der Länder dadurch zu entlasten, dass Großraum- oder Schwertransporte künftig durch beliehene Private mit Anordnungsbefugnis begleitet werden können. Die erste der zehn Top-Forderungen des DVR zur Verkehrssicherheit lautet „Verkehrsüberwachung gezielt verstärken“. Dazu zählt insbesondere die Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Polizei und entsprechender staatlicher Überwachungsorgane sowie der Aus- und Weiterbildung. Die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf angestrebte Entlastung kann dazu natürlich nur einen kleinen Beitrag leisten. Zudem teilt der DVR die Ansicht seines Mitglieds, der Gewerkschaft der Polizei, dass sich z.B. durch die notwendigen geplanten Schulungsmaßnahmen und Hospitationselemente (v.a. § 5 Abs.1, Ziffer 1 und 2 StTbV) auch neue Aufgaben für die Polizei ergeben können.

Zu begrüßen ist auch, dass die Bestimmungen der StTbV durchaus Erleichterungen in den Arbeitsabläufen für die Straßenbaulastträger der Länder bedeuten können, wenn es sich bei ihren Ansprechpersonen bei den Transportbegleitungsunternehmen um Personen handelt, die besonders auf ihr spezifisches Aufgabenfeld spezialisiert und einzelnen Transporten eindeutig zuzuordnen sind. Zudem sind Haftungsfragen bei etwaigen Schäden, die durch versicherte Privatunternehmen während der Transportbegleitung verursacht wurden, leichter zu klären. Da im Zuge von Großraum- oder Schwertransporten die Demontage und Montage von Verkehrszeichen und Schutzeinrichtungen an der Tagesordnung sind, ist es wichtig, dass fachspezifische Inhalte der Verkehrstechnik in angemessenem Umfang Teil der Ausbildung für die Transportbegleitung sind (vgl. § 5 Abs. 2, Ziffer 8).

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates



21.04.2022

B. Weitere Kommentierung

Zu Artikel 1 StTbV, § 5 Fachliche Eignung der Transportbegleiter; Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlich hohen Ausbildungsniveaus, sollte in einer Transportbegleiterausbildungs-Verordnung ein bundeseinheitliches Curriculum definiert werden. Darin sollten die nachfolgend angesprochenen Fragestellungen bezüglich der Schulungsinhalte geklärt werden.

Der DVR verweist bei den folgenden Passagen auch auf die einschlägige Kommentierung in der Stellungnahme, an der sein Mitglied Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) beteiligt war.

Zu Absatz 1, Ziffer 4: Fahrerlaubnis

Neben der für die eingesetzten Begleitfahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnis sollten auch eine Schulungsbescheinigung für BF3-Fahrzeuge sowie Streckenkenntnis zu den Anforderungen zählen.

Zu Abs. 2: Schulungsinhalte

Auch aus Sicht des DVR sind die Vorgaben für die erforderliche theoretische und praktische Schulung zu vage: So bleibt offen, welche Auswirkungen die Unterscheidung zwischen Grundkenntnissen und umfassenden Kenntnissen für die Gestaltung der theoretischen Schulung und Prüfung haben soll. Die erforderlichen Kenntnisse in den genannten Themenbereichen sollten detaillierter festgelegt werden.

Zu Abs. 2, Ziffer 1: Kenntnisse über das Straßenverkehrsrecht

Hier sollten Kenntnisse der StVZO und VwV-StVO ergänzt werden.

Zu Abs. 2, Ziffer 8: Verkehrstechnik

Exemplarisch sollen für diesen Themenbereich detailliertere Inhalte genannt werden, da diese – wie bereits erwähnt – im Zuge von Montage und Demontage von Verkehrszeichen und Schutzeinrichtungen sehr häufig sind. Dazu zählen u.a. einschlägige Kenntnisse des fachspezifischen Regelwerkes wie RMS, RSA, RWB und RPS in der jeweils gültigen Fassung. Die Einbeziehung der bewährten Ausbildungen nach MVAS 99 und zur Schutzplankenmontagefachkraft wäre zu begrüßen.

Im Besonderen Teil irritiert die folgende Aussage zur Ausgestaltung der theoretischen Ausbildung (zu § 5 zu Absatz 1 und 2, S. 32): „Insbesondere ist es zulässig, für Beliehene des eigenen Landes höhere Maßstäbe zu setzen.“ Die StTbV soll es ermöglichen, dass Transporte ohne Zuständigkeitswechsel über die Grenzen der Bundesländer hinweg durchgehend begleitet werden können. Gerade vor diesem Hintergrund ist für die Beliehenen aller Bundesländer jedoch ein gleich hohes Ausbildungsniveau anzustreben. Wer Großraum- oder Schwertransporte begleitet, sollte eine bundeseinheitliche Schulung absolviert haben.

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates



21.04.2022

Zu Abs. 4: landesspezifische Verordnungen

Gemäß Abs. 4 sollen die Landesregierungen die Möglichkeit bekommen, durch Rechtsverordnungen sowohl die Ausgestaltung der Ausbildungsstätten als auch der theoretischen Schulung, Prüfung und Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung zu regeln. Dies gefährdet das Ziel eines einheitlichen Ausbildungsniveaus. Ein Flickenteppich aus unterschiedlichen Rechtsverordnungen hinsichtlich Ausbildungsstätten und -inhalten erscheint auch im Sinne der Verkehrssicherheit bei Transporten über die Grenzen der Bundesländer hinweg nicht zielführend.

Zu § 7 Abs. 3: Ausweis

Zusätzlich zu einer Mitführipflicht sollte auch eine Aushändigspflicht des gültigen Ausweises gegenüber Polizeibeamten eingeführt werden. Diese sollte bußgeldbewehrt sein.

Zu § 14: Evaluation

Bei der Evaluation sollte auch überprüft werden, wie erfolgreich die Ausbildung und Prüfung der Transportbegleiterinnen und -begleiter verläuft. In diesem Kontext wäre es hilfreich zu ermitteln, welche Zielgruppe überwiegend ausgebildet wird und wie sich deren Vorkenntnisse beispielsweise von denen der Polizeibeamtinnen und -beamten unterscheiden.

Zu Artikel 2: Änderung der StVO, Zeichen und Weisungen gemäß § 36a StVO

Es ist zwingend eine Schulung in Theorie und Praxis zu Zeichen und Weisungen gem. § 36 StVO erforderlich.